Fachgruppe „Vereinigung für Chemie und Wirtschaft“ der Gesellschaft Deutscher Chemiker

Geschäftsordnung

Präambel

Die Fachgruppe „Vereinigung für Chemie und Wirtschaft“ wurde im Jahr 1999 in Frankfurt am Main gegründet. Sie bildet eine Schnittstelle zwischen Naturwissenschaften, insbesondere Chemie, und Wirtschaftswissenschaften, und setzt dies vor allem durch die Ausbildung eines internationalen chemiewirtschaftlichen Netzwerkes um.

Die Satzung der Gesellschaft Deutscher Chemiker (im Folgenden GDCh genannt) sieht die Bildung von juristisch nicht selbständigen Fachgruppen vor. Die Satzung der GDCh ist für alle Fachgruppen und ihre Mitglieder bindend.

Die Fachgruppe nimmt ihre Angelegenheiten nach Maßgabe einer Geschäftsordnung wahr, die in der vorliegenden Fassung auf der Mitgliederversammlung am 12. November 2026 in Frankfurt am Main beschlossen wurde.

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Die Fachgruppe führt den Namen „Vereinigung für Chemie & Wirtschaft“ und hat ihren Sitz bei der GDCh-Geschäftsstelle. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Aufgaben

Die Fachgruppe sieht ihre Hauptaufgabe in der Verbindung von Chemie und Wirtschaft. Sie bildet ein internationales Netzwerk, dem Personen angehören, die der Chemie und der chemischen Industrie verbunden sind; dieses Netzwerk schafft Akzeptanz sowie eine gemeinsame Identität im angesprochenen Tätigkeitsfeld. Die Fachgruppe stellt sich konkrete Aufgaben, welche der Erreichung dieser Ziele dienen. Dazu gehören:

1. Etablierung von Diskussionsforen für Chemie und Wirtschaftswissenschaften sowie für Wirtschaftsfragen bei chemischen Problemen, wie sie bei Tätigkeiten in der Industrie, anderen Wirtschaftszweigen oder sonstigen Bereichen auftreten, durch informelle regionale und Online-Treffen, Präsenz auf Online-Medien, Beteiligung an Messen und Tagungen sowie eine Jahrestagung,
2. Unterstützung der Weiterentwicklung des Chemiestudiums sowie chemiewirtschaftlicher Studiengänge,
3. Unterstützung von Weiterbildungsmöglichkeiten,
4. Erarbeitung chemiewirtschaftlicher Kompetenz und Herausgabe von Publikationen und Informationsschriften und
5. Aufbau von Kontakten zu internationalen Organisationen mit vergleichbaren Zielen.

§3 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft in der Fachgruppe setzt die Mitgliedschaft in der GDCh voraus. Die Mitgliedschaft ist freiwillig.

§4 Beginn und Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Aufnahme in die Fachgruppe ist bei der GDCh-Geschäftsstelle zu beantragen und wird jedem neuen Mitglied bestätigt.

(2) Die Mitgliedschaft endet

a) durch Ende der GDCh-Mitgliedschaft,

b) durch Austritt aus der Fachgruppe (Kündigungsfristen entsprechen den allgemeinen GDCh-Kündigungsfristen und sind in der GDCh-Beitragsordnung geregelt) oder

c) durch Ausschluss aus der Fachgruppe: Falls der Fachgruppenvorstand die Notwendigkeit zum Ausschluss eines Mitglieds sieht, informiert er die GDCh-Geschäftsstelle über den entsprechenden Vorstandsbeschluss. Die finale Entscheidung über den Ausschluss liegt beim Ehrengericht der GDCh.

§5 Mitgliedsbeiträge

(1) Die Fachgruppe erhebt von den Mitgliedern einen Jahresbeitrag, dessen Höhe vom Fachgruppenvorstand jeweils vorgeschlagen und durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird (siehe §7).

(2) Die Fachgruppe erhebt Beiträge in den Beitragskategorien, die in der Beitragsordnung der GDCh definiert sind.

(3) Der Mitgliedsbeitrag ist an die GDCh-Geschäftsstelle zu entrichten.

§6 Organe der Fachgruppe

Die Angelegenheiten der Fachgruppe werden wahrgenommen durch

a) die Mitgliederversammlung (siehe §7),

b) den Vorstand, das Kernteam und die Redaktion (siehe §8) und

c) die Jugendorganisation „Junge WirtschaftschemikerInnen“.

§7 Mitgliederversammlung

(1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird in der Regel jährlich, aber mindestens alle zwei Jahre vom Fachgruppenvorsitz oder in dessen Abwesenheit vom stellvertretenden Vorsitz einberufen. Ferner ist vom Vorsitz eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 50% der Mitglieder eine solche wünschen oder der Fachgruppenvorstand dies mehrheitlich verlangt. Mitgliederversammlungen können in Präsenz oder über elektronische Kommunikation stattfinden.

(2) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt mindestens vier Wochen vorher und unter Bekanntgabe der Tagesordnung. In der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung bekanntzugeben.

(3) Jedes anwesende Fachgruppenmitglied ist stimmberechtigt. Alle Beschlüsse werden, wenn nicht anders bestimmt, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitz bzw. stellvertretende Vorsitz.

(4) Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere:

a) die Wahl des Vorstands (siehe §8), sofern diese nicht durch Briefwahl oder vergleichbar sichere, elektronische Wahlformen erfolgt,

b) die Festsetzung des Fachgruppenmitgliedsbeitrags (siehe §5) und

c) die Beschlussfassung über Änderungen dieser Geschäftsordnung (siehe §10) oder über die Auflösung der Fachgruppe (siehe §11).

(5) Der Vorstand ist dafür verantwortlich, dass über jede Mitgliederversammlung ein mit dem Fachgruppenvorsitz abgestimmtes Protokoll angefertigt wird, das allen Mitgliedern und der GDCh-Geschäftsstelle zugänglich gemacht wird.

§8 Vorstand, Kernteam und Redaktion

(1) Der Vorstand besteht aus maximal 11 Personen, von denen eine den Vorsitz und eine den stellvertretenden Vorsitz innehat und mindestens eine bis maximal 9 Personen dem Vorstand beisitzen.

(2) Vor einer Vorstandswahl legt der amtierende Vorstand den Mitgliedern einen Vorschlag mit kandidierenden Personen vor, der die Diversität der Mitgliedschaft abbilden soll. Im Anschluss können Mitglieder weitere Personen zur Kandidatur nominieren; Voraussetzung hierfür ist die Unterstützung der Nominierung durch eine durch den Vorstand festzulegende Anzahl weiterer Mitglieder.

(3) Bis zu 10 Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung, durch Briefwahl oder durch vergleichbare, sichere elektronische Wahlformen gewählt. Eine Wahl in getrennten Bereichen (z.B. Hochschule/Industrie) ist möglich.

(4) Eines der beisitzenden Vorstandsmitglieder wird vom Bundesvorstand der „Jungen WirtschaftschemikerInnen“ delegiert.

(5) Der Vorstand bestimmt aus seiner Mitte die Personen, die den Vorsitz und stellvertretenden Vorsitz innehaben.

(6) Sämtliche Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder der Fachgruppe sein. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

(7) Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre und beginnt mit dem 1. Januar des auf die Wahl folgenden Jahres. Wenn eine Mitgliederversammlung ausfällt und eine Briefwahl oder eine elektronische Wahl nicht durchgeführt werden können, verbleiben die amtierenden Vorstandsmitglieder ein weiteres Jahr in ihren Ämtern. Unmittelbare Wiederwahl ist einmal möglich.

(8) Scheidet ein Vorstandsmitglied während einer Amtsperiode aus, rückt die Person mit der nächsthöheren Stimmenzahl nach. Ist die Nachrückliste erschöpft, kann der verbleibende Vorstand ein neues Mitglied aus der Fachgruppe bis zur nächsten Vorstandswahl benennen.

(9) Der Vorsitz, im Verhinderungsfalle der stellvertretende Vorsitz, vertritt die Fachgruppe nach außen hin, beruft die Mitgliederversammlung ein, leitet diese und sorgt für die Durchführung der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse.

(10) Der Vorstand kommt regelmäßig zu Vorstandssitzungen zusammen; diese können in Präsenz oder über elektronische Kommunikation stattfinden. Der Vorstand ist dafür verantwortlich, dass über jede Sitzung ein mit dem Fachgruppenvorsitz abgestimmtes Protokoll angefertigt wird, das allen Vorstandsmitgliedern und der GDCh-Geschäftsstelle zugänglich gemacht wird.

(11) Um die Durchführung operativer und administrativer Aufgaben sicherzustellen, übernimmt jedes Vorstandsmitglied für die Zeit seines Mandates einen organisatorisch/administrativen Aufgabenbereich und verpflichtet sich dem Vorstand gegenüber zur Erfüllung dieser Aufgaben mit einem gewissen zeitlichen Mindesteinsatz.

(12) Mitglieder des Kernteams fördern die inhaltliche Arbeit der Fachgruppe in spezifischen Wissensfeldern und engagieren sich in Planung und Durchführung spezifischer Aktivitäten. Die Aufnahme im Kernteam sowie die Abstimmung der Aktivitäten erfolgen

über den Vorstand der Fachgruppe. Der Umfang ihrer Tätigkeit ist dabei individuell vom Vorstand steuerbar und zeitlich unbefristet möglich

(13) Neben Vorstand und Kernteam ist die Redaktion ein dauerhaftes Element der Organisation und Kommunikation der Fachgruppe. Der Vorstand diskutiert mit der Redaktion in regelmäßigen Abständen das Vorgehen und die Aktivitäten der Fachgruppe. Darüber hinaus können einzelne Mitglieder der Redaktion für ausgewählte Aktivitäten als Referenzpersonen für die Fachgruppe fungieren. Die Tätigkeit in der Redaktion ist dabei individuell vom Vorstand steuerbar und zeitlich unbefristet möglich.

§9 Jugendorganisation „Junge WirtschaftschemikerInnen“

(1) Alle Mitglieder der Fachgruppe der GDCh-Beitragskategorien A und B sind ab Eintritt automatisch Mitglieder der Jugendorganisation „Junge WirtschaftschemikerInnen“, kurz „JuWiChem“.

(2) Die Jugendorganisation hat das Ziel, die jungen Mitglieder, die entweder ein wirtschaftschemisches Studium absolvieren bzw. absolviert haben oder Interesse an wirtschaftschemischen Thematiken besitzen, überregional, z. B. durch das Ausrichten von Veranstaltungen, miteinander zu vernetzen und gleichzeitig mit der Wirtschaft in Kontakt zu bringen. Näheres regeln die JuWiChem-Richtlinien.

§10 Änderung der Geschäftsordnung

(1) Die vorliegende Geschäftsordnung und jede Änderung derselben werden von der Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Stimmenmehrheit der von den anwesenden Mitgliedern abgegebenen Stimmen beschlossen. Die Beschlussfassung kann auch durch schriftliche oder elektronische Umfrage erfolgen; in diesem Fall müssen mindestens drei Viertel der eingehenden Antworten die Änderung befürworten.

(2) Jede Änderung bedarf der Zustimmung der GDCh-Geschäftsführung.

(3) Einer Umbenennung der Fachgruppe muss der GDCh-Vorstand zustimmen.

§11 Auflösung der Fachgruppe

(1) Die Auflösung der Fachgruppe kann erfolgen, wenn sie vom Vorstand empfohlen und von der zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit mindestens Dreiviertel-Stimmenmehrheit der von den anwesenden Mitgliedern abgegebenen Stimmen beschlossen wird. Die Beschluss-fassung kann auch durch schriftliche oder elektronische Umfrage erfolgen. Im Falle der schriftlichen oder elektronischen Umfrage gilt die Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

(2) Die Auflösung kann ferner auf Grund von Regelungen in der jeweils gültigen GDCh-Satzung erfolgen.

(3) Im Falle der Auflösung entscheidet der GDCh-Vorstand nach Anhörung des letzten Fachgruppenvorstands über die Verwendung des Guthabens.

Erste Fassung:	Angenommen durch die Mitgliederversammlung am 25. November 2010.
Geänderte Fassungen:	Angenommen durch die Mitgliederversammlungen am 9. Oktober 2014, 26. November 2015, 6. November 2018 und 12. November 2026. Aktuelle Fassung genehmigt durch den GDCh-Geschäftsführer am 8. Oktober 2026.